

Richtlinie der Stadt Marienmünster zur Auszahlung einer Corona-Hilfe im Jahr 2021

Ziel der städtischen Corona-Hilfe

In der Stadt Marienmünster engagieren sich viele Menschen unentgeltlich und freiwillig für unser Gemeinwohl. Durch die Corona-Pandemie kommen zahlreiche gemeinnützige Vereine unter starken finanziellen Druck, weil Veranstaltungen aus Infektionsschutzgründen abgesagt werden müssen.

Aus diesem Grund gewährt die Stadt Marienmünster einen Zuschuss zur Überwindung eines durch die Corona-Pandemie in 2021 verursachten Liquiditätsengpasses von Vereinen bzw. vergleichbaren Organisationen.

Es kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 5.000 Euro beantragt werden. Die Unterstützung richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen und eingetragenen Vereine und Stiftungen im Bereich der Stadt Marienmünster.

Vereine und Körperschaften, für die die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von anderen Corona-Soforthilfen oder vergleichbaren Hilfsangeboten besteht, haben diese vorrangig zu nutzen und zu beantragen. Erfolgt dennoch eine Antragstellung aus dem städtischen Hilfsprogramm sind ausgezahlte oder erwartbare Hilfen von anderen Corona-Soforthilfen oder vergleichbaren Hilfsangeboten als Einnahmen bei der Liquiditätsberechnung im Rahmen der Antragstellung zu berücksichtigen.

Von der Zuschussgewährung grundsätzlich ausgeschlossen sind mittel- oder unmittelbare Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, die beim Sonderprogramm für Sportvereine („Soforthilfe Sport“) antragsberechtigt sind.

Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem im Antrag nachgewiesenen Liquiditätsbedarf, ist jedoch grundsätzlich auf 5.000 Euro beschränkt. Bei der Ermittlung der zu gewährenden Zuschüsse ist ein Eigenbehalt in Höhe von 20 % in Abzug zu bringen.

Antragsgründe

Die Abwendung eines durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte, kann Gegenstand der Bezuschussung sein. Die existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und/oder der finanzielle Engpass muss aufgrund des Wegfalls von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernden Ausgaben durch die Corona-Pandemie in 2021 eintreten bzw. eingetreten sein.

Die städtische Corona-Hilfe wird nicht gewährt

- für Maßnahmen, die nicht der Existenzsicherung des Vereins oder der Organisation dienen, wie zum Beispiel Vereinsfahrten oder Vereinsfeste,
- zur Durchführung von Projekten, Sanierungen, Renovierungen, Modernisierungen oder sonstigen Maßnahmen
- wenn Liquiditätsengpass, Existenzgefährdung und/oder Zahlungsunfähigkeit unabhängig von der Corona-Pandemie bestehen oder bereits vor dem 1. Januar 2021 bestanden haben
- für nicht realisierte Einnahmen oder Gewinne aus geplanten oder üblicherweise stattfindenden Veranstaltungen
- wenn die Tätigkeit des Vereins oder der Organisation ausschließlich einen bestimmten Personenkreis begünstigt und damit nicht der Allgemeinheit zugutekommt.